

Unfallkasse München

Müllerstraße 3 · 80469 München

Postanschrift: 80313 München

Telefon (0 89) 2 33-2 80 94 · Telefax (0 89) 2 33-2 64 84

GUV-V C 1

(bisher GUV 6.15)

Unfallverhütungsvorschrift

Veranstaltungs- und Produktions- stätten für szenische Darstellung

vom Januar 1997

mit Durchführungsanweisungen

vom Januar 1997

Gültig ab 1. Januar 1998

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt
München, Nr. 14 vom 20. Mai 1998



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Unfallverhütungsvorschrift
**„Veranstaltungs- und Produktionsstätten
für szenische Darstellung“**
vom Januar 1997

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen:

Die Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Anschluss an die jeweilige Bestimmung in *Kursivschrift* abgedruckt.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1. Geltungsbereich	5
II. Begriffsbestimmungen	
§ 2. Begriffsbestimmungen	5
III. Bau und Ausrüstung	
§ 3. Allgemeines	7
§ 4. Standsicherheit und Tragfähigkeit	7
§ 5. Sichere Begehbarkeit	8
§ 6. Absturzsicherung	19
§ 7. Schutz gegen herabfallende Gegenstände	10
§ 8. Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen	11
§ 9. Tragmittel und Anschlagmittel	13
§ 10. Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen	14
§ 11. Werkstätten	15
§ 12. Lagerräume	16
§ 13. Orchestergraben, Proben- und Stimmräume	17
IV. Betrieb	
§ 14. Allgemeines	18
§ 15. Leitung und Aufsicht	18
§ 16. Beschäftigungsbeschränkung	19
§ 17. Unterweisung	19
§ 18. Schutzausrüstungen	20
§ 19. Aufenthaltsverbot	20
§ 20. Gefährliche szenische Vorgänge	21
§ 21. Artistische Darstellungen	22
§ 22. Lagern von Gegenständen	22
§ 23. Umgang mit Gegenständen	22
§ 24. Zustand von Flächen und Aufbauten	23
§ 25. Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen	23
§ 26. Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen	24
§ 27. Elektrische Betriebsmittel	26
§ 28. Schusswaffen und Pyrotechnik	27
§ 29. Vorbeugender Brandschutz	28

	Seite
§ 30. Ausstattung	29
§ 31. Tiere	30
§ 32. Instandhaltung, Reinigung	30
V. Prüfungen	
§ 33. Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	38
§ 34. Wiederkehrende Prüfungen	31
§ 35. Prüfbuch	32
§ 36. Sachverständige	34
VI. Ordnungswidrigkeiten	
§ 37. Ordnungswidrigkeiten	34
VII. Übergangsregelungen	
§ 38. Übergangsregelungen	34
VIII. In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten	
§ 39. In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten	34
Anhang 1: Bezugsquellenverzeichnis	35
Anhang 2: Normen und arbeitsmedizinische Regeln	36
Anhang 3: Anwesenheitspflicht technischer Fachkräfte	434
Stichwortverzeichnis	45

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für

- 1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltun-
gsstätten,**
- 2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produk-
tionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.**

Zu § 1 Abs. 1:

Darunter können im Einzelfall auch Bereiche für Zuschauer fallen, wenn in diesen Bereichen Produktion oder Darstellung erfolgt oder wenn Zuschauer wie Versicherte tätig werden.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schausteller- und Zirkusunternehmen.

II. Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Veranstaltungsstätten im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.

(2) Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Studios, Ateliers sowie Spiel- und Szenenflächen bei Außenaufnahmen, einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.

Zu § 2 Abs. 1 und 2:

Zu den Veranstaltungs- und Produktionsstätten zählen zum Beispiel Theater, Freilichtbühnen, Mehrzweckhallen, Studios, Ateliers, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Schulen, Kabarett, Varietés, Bars und Diskotheken.

Begriffe siehe z.B. auch

DIN 56 920-1 „Theatertechnik; Begriffe für Theater- und Bühnenarten“;

DIN 56 920-2 „Theatertechnik; Begriffe für Theatergebäude“;

DIN 56 920-3 „Theatertechnik; Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen“.

(3) Sicherheitstechnische Einrichtungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen.

Zu § 2 Abs. 3:

Zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen gehören z.B.:

- *Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung,*
- *Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,*
- *Gefahrenmeldeanlagen,*
- *Rauchabzugseinrichtungen,*
- *Schutzvorhänge.*

(4) Maschinentechnische Einrichtungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.

Zu § 2 Abs. 4:

Zu den maschinentechnischen Einrichtungen gehören z.B.

- *Beleuchtungsbrücken,*
- *kraftbetriebene Beleuchtungsmasten,*
- *Beleuchtungs- und Oberlichtzüge,*
- *Beleuchtungstürme,*
- *Bildwände (hand- und kraftbetrieben),*
- *schräg stellbare Bühnenböden,*
- *Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen,*
- *Bühnenwagen,*
- *Dekorationszüge (hand- und kraftbetrieben),*
- *Drehbühnen und -scheiben,*
- *elektrische und elektronische Anlagen,*
- *Flugwerke (Flugeinrichtungen),*
- *Freifahrten- und Kassettenschieber,*
- *Horizontalanlagen,*
- *hydraulische und pneumatische Versorgungsanlagen,*
- *Kamerakrane,*
- *Leuchtenhänger,*
- *bewegliche Montagestege,*
- *Orchesterpodien,*
- *bewegliche Portalanlagen,*
- *Punktzüge,*
- *Prospektlagerpodien,*
- *Saalpödien,*
- *Seiten- und Hinterbühnentore,*
- *Stative,*
- *Trennvorhänge,*
- *Wagenbühnen.*

III. Bau und Ausrüstung

Allgemeines

§ 3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

Zu § 3:

Neben den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Unfallverhütungsvorschrift sind für Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten vom Unternehmer die sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen.

Siehe insbesondere GUV-Information „Arbeitsicherheit in Produktionsstätten für szenische Darstellung (Mehrzweckhallen und Theater)“ (GUV-I 810, bisher GUV 26.21).

Eine Auswahl einschlägiger Normen und arbeitsmedizinischer Regeln ist in Anhang 2 dieser UVV aufgeführt.

Standsicherheit und Tragfähigkeit

§ 4. Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.

Zu § 4:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- *Versenkeinrichtungen
nach den „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (GUV-R 1/219, bisher GUV 16.15.3) bzw. DIN 56 940 „Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“,*
- *Podeste
nach DIN 15 920-11 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer“,*
- *Bühnenwagen, frei verfahrbar,
nach DIN 15 920-14 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen“,*

- *kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung nach DIN 15 920-15 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen“,*
- *Grid-Decken nach DIN 15 560-47 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie, Sicherheitstechnische Festlegung für Grid-Decken“,*
- *Bühnenböden, Schnürböden, Galerien und Tribünen hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit nach DIN 1055-3 „Lastannahmen für Bauten, Verkehrslasten“*

ausgeführt sind.

Bei Produktionen im Freien sind für Standsicherheit und Tragfähigkeit von Aufbauten und Flächen insbesondere auch die Setzungsempfindlichkeit des Bodens z.B. nach DIN 1054 „Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds“, Windlasten z.B. nach DIN 1055-4 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken“ sowie Schnee- und Eislasten z.B. nach DIN 1055-5 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast und Eislast“ und thermische Einflüsse zu berücksichtigen.

Sichere Begehbarkeit

§ 5. (1) Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, dass Personen sicher agieren können.

Insbesondere müssen

- 1. Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,**
- 2. betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,**
- 3. aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,**
- 4. Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert
und**
- 5. Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.**

Zu § 5 Abs. 1:

Hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen siehe UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1). Hinsichtlich der Zu- und Abgänge zu Versenkeinrichtungen und Orchesterböden siehe „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (GUV-R 1/219, bisher GUV 16.15.3). Als Richtwert für die Neigung von - begehbaren Flächen gilt 8 %.

(2) In betriebsmäßig verdunkelten Räumen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Orientierung ermöglichen.

Zu § 5 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. durch das Anbringen von Orientierungslicht oder reflektierende bzw. nachleuchtende Markierung erfüllt.

Siehe auch Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO).

Absturzsicherung

§ 6. (1) An Arbeitsplätzen, Szenenflächen, Verkehrswegen und Zugängen, die an Gefahrenbereiche grenzen oder gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein.

Zu § 6 Abs. 1:

Wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen sind z.B.

- *Schutzeinrichtungen gemäß § 33 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),*
- *Feste Geländer nach DIN 1055-3 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“,*
- *Bühngeländer nach DIN 15 920-11 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühngeländer“ oder straff gespannte Seile, beides jedoch nur bei szenischen Aufbauten, die von unterwiesenen Personen benutzt werden.*

Einrichtungen gegen Abstürzen können auch bei Höhenunterschieden von weniger als 1 m erforderlich sein, insbesondere wenn die Absturzkante nicht erkennbar ist.

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen Einrichtungen nach Absatz 1 nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Ist die Verwendung dieser Auffangeinrichtungen an Szenenflächen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, muss die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein.

Zu § 6 Abs. 2:

Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen sind z.B.

- *Auffangnetze; siehe auch „Sicherheitsregeln für Auffangnetze“ (ZH 1/560),*
- *Anseilsicherungen; siehe auch GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher*

GUV 10.4) und GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (GUV-R 199, bisher GUV 20.28).

Absturzkanten sind auch Bühnenvorderkanten zum Orchestergraben und zum Zuschauerraum.

Bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sind z.B.

- selbstleuchtende oder stark reflektierende Bänder,*
- Lichtketten*
oder
- Fußrampen.*

(3) An Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnenauftritten muss durch Warnschilder auf die Absturzgefahr hingewiesen sein.

Zu § 6 Abs. 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn mit Warnzeichen W09 der Anlage 2 und Zusatzzeichen entsprechend Anlage 1, Abschnitt 4.7, UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV 0.7) auf die Absturzgefahr hingewiesen wird.

Schutz gegen herabfallende Gegenstände

§ 7. (1) Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen sein.

Zu § 7 Abs. 1:

Sicherungen gegen Herabfallen von Gegenständen siehe § 33 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

(2) Bei der Lagerung von Gegengewichten auf Arbeitsgalerien müssen Schutzvorschriften dauerhaft angebracht sein.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Bordwände, Schutzgitter oder Schutznetze in Stapelhöhe, jedoch mindestens 40 cm hoch, angebracht sind.

(3) Gegengewichte müssen auf ihrem Träger so gesichert sein, dass sie bei hartem Auftreffen am Anschlag nicht herausfallen können.

Zu § 7 Abs. 3:

Siehe z.B. DIN 56 921-1 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Handkonterzüge mit einer Tragfähigkeit bis 500 kg“.

(4) Laufbahnen von Gegengewichten müssen verkleidet sein, die Verkleidung darf in den notwendigen Arbeitsbereichen der Züge bis zu einer Höhe von 2,30 m unterbrochen sein.

(5) Unter Laufbahnen mit veränderbaren Gegengewichten müssen über Verkehrswegen oder Arbeitsplätzen Auffangvorrichtungen vorhanden sein.

(6) Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Vorrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Vorrichtungen aufgefangen werden.

Zu § 7 Abs. 6:

Die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern als Sicherung ist unzulässig. Drahtseile und Ketten dürfen keine Ummantelung haben. Hinsichtlich der Bemessung siehe § 9. Dabei sind mögliche dynamische Belastungen (Ruckkräfte) zu berücksichtigen.

Siehe z.B. auch

- § 33 Abs. 4 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),
- DIN VDE 0711-217 „Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt 17: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (innen und außen)“,
- DIN VDE 0108-1 und -2 „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen“.

Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen

§ 8. (1) Bewegliche Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen haben.

Zu § 8 Abs. 1:

Unbeabsichtigte Bewegungen sind z.B. ungewolltes Verdrehen, Kippen, Aushängen, Abstürzen, unkontrolliertes Absinken, Versagen des Antriebs oder der Feststelleinrichtung sowie ungewolltes Auseinanderfahren von Teilen der Maschinerie, die eine gemeinsame Last tragen. Konstruktiv bedingtes Spiel und zulässige Toleranzen gelten nicht als unbeabsichtigte Bewegungen.

Bewegliche Einrichtungen der Obermaschinerie sind z.B. Prospektzüge, Verlängerungen an Zugstangen, Punktzüge, Flugwerke, Horizont- und Vorhangzugeinrichtungen, Beleuchtungsträger, Oberlichtzüge, Beleuchtungsbrücken, Teleskop-, Stangen- und Scherenleuchtenhänger.

Bewegliche Leuchtenhänger siehe z.B.

- DIN 15 560-45 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente; Begriffe“ und

- DIN 15 560-46 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger“.

Prospektzüge siehe z.B.

- DIN 56 921-1 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Handkonterzüge für eine Tragfähigkeit bis 500 kg“ und
- DIN 56 921-11 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

Punktzüge siehe z.B. DIN 56 925 „Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

Stative siehe z.B. DIN 15 560-27 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen“.

Wenn geführte Lasten an Tragmitteln, z.B. Seilen oder Bändern, durch Kraftantriebe bewegt werden, muss sichergestellt sein, dass diese bei Schlawfwerden der Tragmittel abschalten; dies kommt zur Anwendung z.B. bei Teleskopleuchtenhängern, jedoch z.B. nicht bei sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Bewegliche Teile der Untermaschinerie sind z.B. Orchesterpodien, Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen, Prospektpodien, Saalpodien, schräg stellbare Bühnenböden, Wagenbühnen, Bühnenwagen, Drehbühnen und -scheiben, Freifahrten- und Kassettenschieber.

Versenkeinrichtungen siehe „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (GUV-R 1/219, bisher GUV 16.15.3) bzw. DIN 56 940 „Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“.

Bühnenwagen siehe z.B. DIN 15 920-14 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen“ und -15 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen“.

(2) Zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Auf- und Abwärtsbewegungen von Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen

- 1. geeignete Triebwerke,**
- 2. Bremsen**
oder
- 3. Gegengewichte in Verbindung mit Feststelleinrichtungen vorhanden sein.**

Zu § 8 Abs. 2:

Geeignete Triebwerke und Bremsen sowie ihre Kombinationen sind z.B. in DIN 56 925 „Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ aufgeführt.

Bei handbetätigten Zügen (Freizügen) kann der Gegengewichtsausgleich auch durch Hand erfolgen, wenn die Züge mit nicht mehr als 200 N belastet werden.

(3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die bei Auftreten eines Fehlers die bewegten Lasten zum Stillstand bringen können.

Zu § 8 Abs. 3:

Siehe hierzu DIN EN 292 „Sicherheit von Maschinen“.

(4) Abweichend von Absatz 3 müssen Bewegungsvorgänge von sicherheitstechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß ablaufen können.

Zu § 8 Abs. 4:

Sicherheitstechnische Einrichtungen sind z.B. Schutzvorhang oder Rauchabzugseinrichtungen.

Tragmittel und Anschlagmittel

§ 9. Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

Zu § 9:

Die besondere Gefährdung ist z.B. dadurch gegeben, dass sich aus betrieblichen Gründen Personen unter schwebenden Lasten aufhalten müssen.

Tragmittel sind mit der Bühnenmaschinerie fest verbundene Teile zum Aufnehmen der Last.

Anschlagmittel sind die verbindenden Teile (z.B. Schraubkarabinerhaken, Kettennotglieder, Schäkkel, Seile, Hebebänder aus synthetischen Fasern) zwischen Tragmittel und Last. Die Verwendung von kunststoffummantelten Drahtseilen ist nicht zulässig. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.

Siehe auch GUV-Informationen „Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“ (GUV-R 151, bisher GUV 24.1) „Gebrauch von Anschlag-Faserseilen“ (GUV-R 152, bisher GUV 24.2).

Die Forderung schließt auch ein, dass beim Anschlagen von ortsveränderlichem Hebezeug oder Gitterträgern mit Seilen oder Bändern aus natürlichen oder synthetischen Fasern ein Stahlseil als Sicherung verwendet wird.

Die Forderung nach ausreichender Bemessung ist erfüllt, wenn

- Tragmittel wie Seile und Bänder höchstens mit einem Zehntel der rechnerischen Bruchkraft unter Mitbewertung der betriebsmäßig auftretenden dynamischen Vorgänge
und*
- Anschlagmittel wie Seile und Bänder höchstens mit einem Zwölftel der rechnerischen Bruchkraft
beansprucht werden.*

Sonstige Anschlagmittel dürfen maximal mit dem 0,5fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit belastet werden.

Siehe z.B. auch DIN 15 560-46 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger“.

Seilendverbindungen zur Lastaufnahme, die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind, dürfen nicht verwendet werden, sondern müssen DIN 56 921-11 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ entsprechen.

Drahtseilösen sind nur geeignet, wenn sie mit eingelegter Kausche versehen werden.

Seil- und Spannschlösser dürfen nur auf Zug beansprucht werden und müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein. Spannschlösser müssen gegen unbeabsichtigtes Ausdrehen gesichert sein.

Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen

§ 10. (1) Gefahrstellen an betriebsbedingt bewegten Einrichtungen müssen gesichert sein.

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden Gründen Gefahrstellen nicht sichern, muss sichergestellt sein, dass

- zwischen festen und beweglichen Teilen ein ausreichender Abstand vorhanden
oder**
- zwischen der Steuerstelle und den bewegten Teilen Sicht- oder Sprechverbindung gewährleistet ist.**

Zu § 10 Abs. 2:

Ausreichender Abstand siehe DIN EN 292 „Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze“, DIN EN 294 „Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen“ und DIN EN 349 „Sicherheit von Maschi-

nen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“.

(3) Die Bewegung von Teilen des Bühnenbodens, von Stegen oder Aufbauten muss an deren Zugängen mit unverwechselbaren und deutlich wahrnehmbaren Signalen angezeigt werden können.

(4) Bewegliche Einrichtungen und Teile, die betriebsbedingt betreten werden, müssen Schutzvorrichtungen haben und so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Betreten, Agieren und Verlassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationen möglich sind.

Zu § 10 Abs. 4:

Bewegliche Teile sind z.B. Drehbühnen, Drehscheiben, Bühnenwagen, Laufbänder, Versenkeinrichtungen. Diese Forderung schließt ein, dass bei Höhendifferenzen von mehr als 20 cm zwischen Bühnenboden und Drehscheiben, Bühnenwagen oder Laufbändern Treppen oder Rampen zum Betreten angeordnet sind.

Siehe auch § 26.

(5) Der Eiserne Vorhang zum Zuschauerraum muss mit netzunabhängigen, akustischen Signaleinrichtungen ausgerüstet sein, die die Schließbewegung in jedem Betriebszustand deutlich wahrnehmbar anzeigen.

Werkstätten

§ 11. (1) Werden Ausstattungen, wie Bühnenaufbauten, Dekorationen, Requisiten, Kostüme, durch Versicherte hergestellt, müssen ausreichend bemessene und mit den dafür notwendigen Geräten und Einrichtungen ausgerüstete Werkstätten vorhanden sein.

(2) Lärmbereiche in Werkstätten müssen vom Montagebereich räumlich getrennt sein. Zur Lärminderung sind bauakustische Maßnahmen vorzunehmen.

Zu § 11 Abs. 1 und 2:

Zu den Werkstätten gehört z.B. auch die Maskenbildnerie.

Die Werkstattgröße richtet sich nach den größten zu erwartenden Bauelementen bzw. Gegenständen, dem Arbeitsverfahren, dem zur Be- und Verarbeitung notwendigen Maschinen- und Gerätepark, der Beschäftigtenzahl, den Arbeitsflächen sowie den Flächen für Verkehrswege.

Anforderungen hinsichtlich der allgemeinen Gestaltung von Werkstätten siehe Arbeitsstättenverordnung und UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Hinsichtlich Lärminderung siehe Arbeitsstättenverordnung, UVV „Lärm“ (GUV-V B 3, bisher GUV 9.20) und DIN EN 31690 „Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten; -1: Allgemeine Grundlagen; -2: Lärminderungsmaßnahmen“.

(3) In Werkstätten, in denen Gefahrstoffe in die Atemluft gelangen können, sind wirksame Absaugvorrichtungen zu installieren.

Zu § 11 Abs. 3:

Dies gilt sowohl für Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung als auch für gefährliche Stoffe, die bei der Produktion als Zersetzungsprodukte anfallen.

Siehe auch § 45 Abs. 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1), UVV „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV-V D 1, bisher GUV 3.8), UVV „Verarbeiten von Beschichtungsstoffen“ (GUV-V D 25, bisher GUV 9.10).

Lagerräume

§ 12. Für das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien müssen ausreichend bemessene Stellflächen und geeignete Räume vorhanden sein. Die zulässige Tragfähigkeit des Bodens ist deutlich erkennbar und dauerhaft anzugeben.

Zu § 12:

Vergleiche hierzu:

- § 34 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),
- „Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte“ (GUV-R 1/428, bisher GUV 16.8).

Räume sind z.B. geeignet, wenn neben der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) insbesondere für

- pyrotechnische Erzeugnisse der bauliche Brandschutz und das Sprengstoffgesetz,
- Stich- und Schusswaffen das Waffengesetz,
- brennbare Flüssigkeiten die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF),
- Gase die UVV „Gase“ (GUV-V B 6, bisher GUV 9.9),
- gefährliche Stoffe die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

beachtet werden.

Orchestergraben, Proben- und Stimmräume

§ 13. (1) Der Orchestergraben muss so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

Zu § 13 Abs. 1:

Als Richtwert für die Fläche des Orchestergrabens gilt 1,3 m² je Musiker. Siehe auch UVV „Lärm“ (GUV-V B 3, bisher GUV 9.20) und „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (GUV-R 1/219, bisher GUV 16.15.3).

(2) Der Orchestergraben muss mindestens zwei entgegengesetzt liegende Rettungswege haben.

Zu § 13 Abs. 2:

Gestaltung von Rettungswegen siehe § 30 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Steigeisen u.Ä. erfüllen diese Forderung nicht.

(3) Proben- und Stimmräume müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

Zu § 13 Abs. 3:

Hinsichtlich der Einwirkung von Lärm ist diese Forderung erfüllt, wenn kleine Räume mit schallabsorbierendem Material ausgekleidet sind; siehe z.B. DIN EN 31 690 „Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmarmer Arbeitsstätten; -1: Allgemeine Grundlagen; -2: Lärminderungsmaßnahmen“.

IV. Betrieb

Allgemeines

§ 14. Die Bestimmungen des Abschnittes IV richten sich an den Unternehmer. Die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 3, 18, 19, 20 Abs. 1 und 3, 21 bis 26 Abs. 4 und 6, 27 bis 29 und 31 richten sich auch an den Versicherten.

Leitung und Aufsicht

§ 15. (1) Der Unternehmer darf Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen.

Zu § 15 Abs. 1:

Leitung und Aufsicht bedeuten z.B. das Überwachen, erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und der Arbeitskräfte. Das Beaufsichtigen kann auch einer geeigneten Person (Aufsicht Führender) übertragen werden. Die erforderliche Qualifikation richtet sich nach dem Grad der Gefährdung des Betriebs. Dies gilt auch für Bühnen in Schulen und Laienspielbühnen. Siehe hierzu § 13 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Zu Leitung und Aufsicht gehören auch das Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des Bereitstellens von Sicherheitseinrichtungen.

Zu den Arbeiten gehören Instandhaltung, Auf- und Abbauen von Dekorationen, technisches Einrichten, Aufnahmen, Proben und Vorstellungen.

Als Bühnen- und Studiofachkraft gilt, wer auf Grund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Dies sind insbesondere Ingenieure und Techniker für Veranstaltungstechnik, Bühnen- und Beleuchtungsmeister, Studio- und Studiobeleuchtungsmeister, Hallenmeister.

Für den Betrieb von Versammlungsstätten ist die Anwesenheit von Bühnen- und Studiofachkräften z.B. auch in der „Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten“ (VStättVO), unter dem Begriff „technische Fachkräfte“ geregelt (vgl. Tabelle in Anhang 3).

Als Nachweis der Eignung gilt z.B. ein nach landesrechtlichen Bestimmungen erworbenes Befähigungszeugnis.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Gastspielen, Außenaufnahmen oder Nutzung der Veranstaltungs- oder Produktionsstätten durch Dritte die Zuständigkeit hinsichtlich Leitung und Aufsicht festgelegt wird.

Zu § 15 Abs. 2:

Siehe hierzu §§ 6, 13 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

(3) Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsicht Führende die Szenenflächen freigegeben hat.

Zu § 15 Abs. 3:

Aufsicht Führender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat.

Beschäftigungsbeschränkung

§ 16. (1) Mit dem selbstständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,**
- 2. körperlich und geistig dafür geeignet sind,**
- 3. hinsichtlich der übertragenen Aufgaben unterwiesen sind
und von denen**
- 4. zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.**

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zum Erreichen ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch Aufsicht gewährleistet ist.

Unterweisung

§ 17. (1) Der Unternehmer hat alle beteiligten Personen vor Aufnahme der Proben zu einer Bühneninszenierung oder Produktion hinsichtlich der erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterweisen.

Zu § 17 Abs. 1:

Siehe auch § 7 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Beteiligte Personen sind sowohl künstlerisches als auch technisches Personal sowie alle weiteren Mitwirkenden.

(2) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen, die ein bestimmtes Verhalten erforderlich machen, sind die Unterweisungen in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen.

Zu § 17 Abs. 2:

Siehe hierzu § 20.

Die Forderung nach wiederholter Unterweisung schließt ein, dass vor jeder Probe oder Vorstellung eine Einweisung nötig sein kann.

Schutzausrüstungen

§ 18. (1) Soweit bei Arbeiten die Gefahr von Verletzungen und Gesundheitsschädigungen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert werden kann, sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

Zu § 18 Abs. 1:

Siehe auch §§ 4 und 14 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Diese Forderung schließt ein, dass bei Arbeiten auf Schnürböden und Grid-Decken geeigneter Fußschutz (Sicherheits-, Schutz-, Berufsschuhe) zu tragen ist. Vgl. GUV-Regel „Benutzung von Fuß- und Beinschutz“ (GUV-R 191, bisher GUV 20.16).

(2) Die Versicherten dürfen beim Aufenthalt auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen Werkzeug und Kleinmaterial und sonstige Gegenstände nicht in der Kleidung bei sich tragen. Zur Mitführung der Gegenstände sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

Zu § 18 Abs. 2:

Zur Mitführung von Werkzeugen und Kleinmaterial sind Werkzeugtaschen mit nahtlosem Boden oder andere geeignete Werkzeugbehältnisse zu benutzen.

Aufenthaltsverbot

§ 19. (1) Während des Auf-, Um- und Abbaus ist der unnötige Aufenthalt im Bereich von Bewegungsflächen, auf Beleuchterbrücken, unter hoch gelegenen Arbeitsplätzen sowie an sonstigen Gefahrbereichen verboten.

Zu § 19 Abs. 1:

Unnötiger Aufenthalt liegt auch vor, wenn befugte Personen keine Arbeiten auszuführen haben.

Verbote sind betrieblich zu regeln, z.B. durch

- Anbringen von Verbotsschildern nach Anlage 2 der UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8, bisher GUV 0.7),*

- Absperrrichtungen
oder
- eindeutige Warnsignalgebung.

(2) Der Aufenthalt unter bewegten kraftbetriebenen Bühnenschlüssen ist verboten.

Gefährliche szenische Vorgänge

§ 20. (1) Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben.

Zu § 20 Abs. 1:

Gefährliche szenische Vorgänge sind z.B. offene Verwandlung, szenische Vorgänge mit maschineller Bewegung (Bewegungen des Bühnen- oder Studiobodens und von Dekorationszügen), außergewöhnliche szenische Vorgänge ohne maschinelle Bewegung (Abspringen von Personen, Einstürzen von Bauteilen, Umgang mit Waffen und pyrotechnischen Gegenständen, Tragen von behindernden Kostümen).

Die Forderung schließt ein, dass Endproben grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Aufführungen oder Produktionen durchgeführt und eindeutige Signale und Zeichen vereinbart werden. Als Schutzmaßnahmen kommen z.B. Schutznetze, Schutzleinen, Auffangmatten, Kettenhemden, Suspensorien in Betracht.

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 2.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei gefährlichen szenischen Vorgängen nur fachlich und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Siehe hierzu § 36 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-VA 1, bisher GUV 0.1).

Die erforderliche körperliche Eignung kann z.B. durch betriebsärztliche Untersuchungen ermittelt werden. Siehe hierzu auch UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-VA 4, bisher GUV 0.6).

(3) Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt.

Artistische Darstellungen

§ 21. Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.

Zu § 21:

*Zu den Artisten zählen z.B. Sensationsdarsteller (Stuntmen).
Siehe auch UVV „Schausteller- und Zirkusunternehmen“ (VBG 72).*

Lagern von Gegenständen

§ 22. Auf Bühnen-, Szenen- und Arbeitsflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.

Zu § 22:

Das Bereitstellen von Gegenständen und Materialien zur alsbaldigen Benutzung ist kein Lagern.

Hinsichtlich der Freihaltung von Verkehrs- und Rettungswegen siehe auch §§ 24 und 30 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Für den Repertoirebetrieb können Dekorationen auf Neben Bühnen kurzfristig bereitgestellt werden.

Umgang mit Gegenständen

§ 23. Durch das Bereitstellen, Stapeln, Bewegen und Transportieren von Gegenständen und Materialien dürfen Versicherte nicht gefährdet werden.

Zu § 23:

Diese Forderung schließt ein, dass

- keine Gegenstände und Materialien abgeworfen werden,*
- die Wirksamkeit sicherheitstechnischer Einrichtungen auch durch Dekoration, Ausrüstung und Ausstattung nicht beeinträchtigt ist,*
- auf hoch gelegenen Flächen Gegenstände und Materialien nur so abgelegt werden, dass sie nicht herabfallen können*
und
- geeignete Transport- und Montagehilfsmittel in ausreichender Anzahl vorhanden sind.*

Zustand von Flächen und Aufbauten

§ 24. (1) Flächen und Aufbauten sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen in ihrer Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 24 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, dass

- *die der Auslegung entsprechende, zulässige Belastung nicht überschritten wird,*
- *betriebsbedingte Spalten und Öffnungen abgeschränkt oder abgedeckt sind,*
- *Zu-, Ab- und Umgänge hinter der Szene frei von Gefahrstellen, ausreichend breit und beleuchtet sind*
und
- *bei gekennzeichneten Absturzkanten anstelle von Absturzsicherungen nach § 6 Abs. 2 wiederkehrende Unterweisung erfolgt, Sicherheitszonen markiert bzw. Warnposten aufgestellt werden. Bezüglich der Unterweisung siehe Durchführungsanweisung zu § 17 Abs. 2.*

(2) Zwischen den Umfassungswänden und dem Rundhorizont oder der Dekoration ist ein mindestens 1 m breiter Umgang freizuhalten, sofern der Rundhorizont oder die Dekoration nicht unmittelbar auf den Umfassungswänden angebracht ist.

Zu § 24 Abs. 2:

Siehe auch die jeweils gültige Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO).

Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen

§ 25. Maschinentechnische Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß in der vom Hersteller vorgegebenen Weise betrieben und nicht überlastet werden.

Zu § 25:

Zum Betrieb in der vom Hersteller vorgegebenen Weise gehört z.B., dass

- *bei Seilumlenkungen die zulässigen Ablenkwinkel nicht überschritten,*
- *die resultierenden Kräfte berücksichtigt,*
- *Gegengewichte nicht so verändert werden, dass die Tragmittel überlastet sind*

und

- *Seilbeschädigungen vermieden werden.*

Wenn Einrichtungen der Obermaschinerie, wie Prospekt- oder Punktzüge, z.B. als Flugeinrichtung, für die Aufnahme von Personen verwendet werden, sind die

- *GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher GUV 10.4) und die*
- *GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (GUV-R 199, bisher GUV 20.28)*

zu berücksichtigen.

Der Schutz der mit Einrichtungen der Obermaschinerie beförderten Personen kann auch durch dekorativ gestaltete Förderkörbe erreicht werden. Flugeinrichtungen sind mit einer Notabsenkeinrichtung auszustatten.

Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen

§ 26. (1) Bewegungsvorgänge, die Gefährdungen verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist und

- 1. Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Gefahrstellen vorhanden sind**
oder
- 2. die Gefahrstellen vom Maschinenführer überwacht werden und deutlich erkennbar auf die Gefahrstellen hingewiesen wird.**

Zu § 26 Abs. 1:

Die mit dem Führen beauftragten Personen haben bei allen Bewegungen der maschinentechnischen Einrichtungen darauf zu achten, dass sie sich und andere Personen nicht gefährden.

Versenkeinrichtungen dürfen gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert sind.

Eine Bewegung der Versenkeinrichtung darf erst eingeleitet werden, nachdem dies durch Signal ausreichend lange angekündigt worden ist; die Signaleinrichtungen müssen während des Bewegungsvorganges eingeschaltet bleiben. Der Bewegungsvorgang muss von der Steuerstelle aus, gegebenenfalls unter Einsatz von Warnposten oder Hilfseinrichtungen, beobachtet werden. Insbesondere sind dabei die Quetsch- und Scherstellen zu beobachten. Dies gilt auch für solche, die der Hubboden mit Teilen der Bühnenaufbauten bilden kann.

Bei Bewegungsvorgängen von Versenkeinrichtungen müssen Schieber oder sonstige Abdeckungen ausreichend geöffnet werden. Nach Ende

der Bewegung muss die Abdeckung geschlossen und verriegelt sowie die erfolgte Verriegelung überprüft werden.

Personen, die die Versenkeinrichtungen benutzen, sind über Zweck und Bedeutung der Signale zu unterrichten.

Gäste sind vor dem erstmaligen Auftreten mit der Art der bewegten Einrichtungen vertraut zu machen und bei Benutzung durch den Aufsicht Führenden oder den von ihm Beauftragten zu betreuen.

Überschreitet bei gegenläufiger Bewegung von nebeneinander liegenden Versenkeinrichtungen die relative Geschwindigkeit den Wert von 0,7 m/s, sind für die im Gefahrenbereich befindlichen Personen besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der unnötige Aufenthalt im Bewegungsbereich von maschinentechnischen Einrichtungen ist verboten. Vgl. § 37 Abs. 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Als Richtwerte für angemessene maximale Geschwindigkeiten von maschinentechnischen Einrichtungen gelten:

- ohne Personen: 1,2 m/s*
- mit Personen:*
 - 1,0 m/s allgemein,*
 - 0,7 m/s auf Versenkeinrichtungen,*
 - 0,3 m/s mit Zu- und/oder Abgang während der Bewegung (vgl. aber Absatz 3 und 4).*

Unkontrollierte Bewegungen von Aufbauten und Dekorationen beim Hochziehen sind zu vermeiden.

(2) Anweisungen zur Auslösung von Bewegungsvorgängen müssen gut wahrnehmbar und eindeutig gegeben werden.

Zu § 26 Abs. 2:

Fehlt der Sichtkontakt, sind z.B. Lichtzeichen oder Sprechereinrichtungen zu verwenden.

(3) In Bewegung befindliche Flächen dürfen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind.

(4) Versenkeinrichtungen dürfen abweichend von Absatz 3 nicht betreten oder verlassen werden, solange sie in Bewegung sind.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Teile des Bühnenbodens, die gegeneinander verschiebbar sind, nur gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert worden sind.

(6) Sicherheitsschalter und vergleichbare Einrichtungen dürfen nicht für den regulären Betrieb verwendet werden.

Zu § 26 Abs. 6:

Diese Forderung schließt ein, dass Notendschalter nicht als Betriebsendschalter benutzt werden dürfen. Fällt während einer Vorstellung oder Produktion ein Betriebsendschalter aus, so darf bis zu deren Ende unter Beachtung besonderer Sorgfalt auf Sicht oder Einweisung weitergefahren werden.

Elektrische Betriebsmittel

§ 27. (1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.

Zu § 27 Abs. 1:

Besondere Schutzmaßnahmen sind

- Schutzkleinspannung,
- Schutztrennung,
- Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom ≤ 30 mA oder
- Schutzisolierung bei trockener Umgebung.

Siehe hierzu z.B. DIN VDE 0100-410 „Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz gegen gefährliche Körperströme“.

(2) Bei Außenproduktionen ist vor dem Herstellen des Stromanschlusses dessen Fehlerfreiheit auf der Einspeiseseite festzustellen.

Zu § 27 Abs. 2:

Zur Fehlerfreiheit gehört vorrangig das Einhalten der Schutzmaßnahmen.

An Steckdosenstromkreisen kann die Fehlerfreiheit durch Elektrofachkräfte oder, bei Verwendung von geeignetem Prüfgerät, auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen festgestellt werden.

Siehe hierzu auch Merkblatt „Arbeitssicherheit in Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-I 810, bisher GUV 26.21).

(3) Beleuchtungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte sowie sonstige Wärme abgebende Geräte müssen so angeordnet und aufgestellt sein, dass sich die von ihnen ausgehende Licht- und Wärmeenergie gefahrlos ausbreiten kann und Dekorationen, Ausstattungsgegenstände und andere Einrichtungen keine unzulässig hohen Temperaturen annehmen.

Schusswaffen und Pyrotechnik

§ 28. (1) Schusswaffen mit explosiven Treibmitteln müssen bauartgeprüft und zugelassen sein sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Schusswaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Beschusszeichen tragen. Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden.

Zu § 28 Abs. 1:

Bauartprüfungen und Zulassungen werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für erlaubnisfreie Waffen durchgeführt. Beschuss und Erteilung von Beschusszeichen erfolgt durch die Staatlichen Beschussämter. Kartuschenmunition sind Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss nicht enthalten.

(2) Kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 bei Film- und Fernsehproduktionen aus zwingend notwendigen szenischen Gründen Kartuschenmunition nicht verwendet werden, dürfen Schusswaffen nur an zugelassenen Schießstätten unter Aufsicht eines Sachverständigen für Waffenwesen zum Einsatz kommen.

Zu § 28 Abs. 2:

Hinsichtlich Schusswaffen und Schießstätten siehe Waffengesetz und Verordnungen zum Waffengesetz.

(3) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 müssen geprüft und zugelassen sein. Bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Zu § 28 Abs. 3:

Prüfung und Zulassung erfolgen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Regelungen der EU bleiben davon unberührt.

*Für Produktionen in **Räumen** sind nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II sowie T1 und T2 nach Sprengstoffgesetz zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Ausgenommen davon sind solche der Klassen I und T1. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse II bedürfen der Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Für Bühnen und Szenenflächen stehen besonders geprüfte pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen T1 und T2 zur Verfügung.*

Berechtigte sind nach § 19 Sprengstoffgesetz verantwortliche Personen, die eine behördliche Erlaubnis nach § 7 oder einen behördlichen Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes besitzen.

Zum Erwerb der Berechtigung gehört u.a. auch der „Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen“.

*Für Produktionen im **Freien** sind grundsätzlich nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen III und T2 dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Dies gilt auch für Gegenstände der Klasse IV, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen.*

Zum Erwerb der Berechtigung gehört u.a. auch der „Sonderlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- oder Fernsehproduktionsstätten“ sowie der „Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen – Abbrennen von Feuerwerken“ (Klassen III und IV).

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für szenische Darstellung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden und bedarf der Genehmigung durch die nach Landesrecht örtlich zuständigen Behörden für den Brandschutz und die öffentliche Sicherheit und Ordnung; vgl. § 23 Abs. 4 und 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Siehe hierzu Merkblatt „Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-I 812, bisher GUV 26.22).

Vorbeugender Brandschutz

§ 29. (1) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen verboten.

Zu § 29 Abs. 1:

Bezüglich der Kennzeichnung des Rauchverbots siehe UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV 0.7).

(2) Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, müssen mindestens schwer entflammbar sein.

Zu § 29 Abs. 2:

Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ ist z.B. in DIN 4102-1 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“ festgelegt.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 darf nur abgewichen werden, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.

Zu § 29 Abs. 3:

Besondere Brandschutzmaßnahmen sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Dies ist auch erforderlich, wenn sich Kraftstoffbehälter von Verbrennungsmotoren in Veranstaltungs- und Produktionsstätten befinden.

Zu den besonderen Brandschutzmaßnahmen gehört auch das Vorhandensein einer Sprühwasser-Löschanlage; siehe z.B. DIN 14 494 „Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest, mit offenen Düsen“.

Rettungswege und Notausgänge siehe § 30 Abs. 2, Feuerlöscheinrichtungen siehe § 43 Abs. 5 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Ausstattung

§ 30. Dekoration, Kostüme, Möbel, Requisiten und Effekte sind so auszuführen und müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

Zu § 30:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- elektrische Geräte den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen;*
- die Gefahrstoffverordnung eingehalten wird, z.B. bei Verwendung von chemischen Nebeln, Klebern, Löse- und Imprägniermitteln sowie Kunststoffschaum;*
- Glas mit Splitterschutzfolie oder durchsichtiger Kunststoff als Glasersatz verwendet wird;*
- Lasergeräte der UVV „Laserstrahlung“ (GUV-V B 2, bisher GUV 2.20) und DIN 56 912 „Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen“ entsprechen;*
- Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spritzen für Kampf-szenen nicht verwendet werden;*
- Abgase von Verbrennungsmotoren unmittelbar ins Freie geleitet werden oder deren Bestandteile nicht in schädlicher Konzentration in die Atemluft gelangen können.*

Siehe hierzu §§ 45, 46 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Tiere

§ 31. Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.

Zu § 31:

Diese Forderung schließt ein, dass der Einsatz von Tieren nur bei Anwesenheit einer mit dem Tier vertrauten Aufsichtsperson zulässig ist.

Bei der Anwesenheit von Personen, die den Tieren nicht vertraut sind, müssen mögliche gefährliche Reaktionen der Tiere berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorsorge für geeignete Erste Hilfe.

Instandhaltung, Reinigung

§ 32 (1) Sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen müssen regelmäßig in Stand gehalten werden.

Zu § 32 Abs. 1:

In-Stand-Halten umfasst Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Siehe z.B. auch DIN 31 051 „Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen“.

(2) Instandhaltungsarbeiten an sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass unbeabsichtigte Bewegungen nicht ausgelöst werden können.

(3) Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie deren Ausstattung sind weit gehend staubfrei zu halten und mindestens jährlich gründlich zu reinigen.

V. Prüfungen

Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

§ 33. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch Sachverständige geprüft werden.

(2) Die Prüfung besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung, Abnahmeprüfung und – falls erforderlich – Nachprüfung.

(3) Bei sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen, für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt, erstreckt sich die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.

(4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Abs. 1 ist nicht erforderlich für sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.

Zu § 33:

Siehe „Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-G 912, bisher GUV 66.15).

In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über Art und Umfang der Prüfung.

Sachverständiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) vertraut ist. Er muss den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen können.

Hinsichtlich der Ermächtigung von Sachverständigen siehe § 36.

Wiederkehrende Prüfungen

§ 34. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens alle vier Jahre durch Sachverständige im Umfang der Abnahmeprüfung geprüft werden.

Zu § 34 Abs. 1:

Siehe „Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-G 912, bisher GUV 66.15).

(2) Sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen sind mindestens einmal jährlich durch Sachkundige zu prüfen.

Zu § 34 Abs. 2:

Sachkundige und Umfang der Sachkundigenprüfung siehe „Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-G 912, bisher GUV 66.15).

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen beurteilen kann.

(3) Flugeinrichtungen sind durch Sachkundige vor jedem Einsatz zu prüfen. Die Prüfung umfasst Sichtprüfung und Belastungsproben in Bewegung.

(4) Belastungsproben nach Absatz 3 mit Personen dürfen nur bei geringen Absturzhöhen durchgeführt werden.

Zu § 34 Abs. 4:

Als gering gelten Absturzhöhen von weniger als 1 m.

Prüfbuch

§ 35. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 33 und 34 in einem Prüfbuch festgehalten werden.

(2) Der Unternehmer hat die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Prüfbuch zu bestätigen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Mängel behoben werden. Bestehen nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, dass die Einrichtung außer Betrieb gesetzt wird. Er darf die Einrichtung erst in Betrieb nehmen bzw. weiter betreiben, wenn die Mängel behoben und eventuell erforderliche Nachprüfungen, die er zu veranlassen hat, durchgeführt sind.

(3) Werden auf Grund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, so ist das Prüfergebnis der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde sowie dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mitzuteilen.

Zu § 35:

Muster für den Aufbau eines Prüfbuches mit Beispiel siehe Anhang „Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-G 912, bisher GUV 66.15).

Sachverständige

§ 36. Als Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen gelten die vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigten Sachverständigen.

Zu § 36:

Mit der Ermächtigung der Sachverständigen wird gemäß § 88 SGB X beauftragt:

- *Fachgruppe „Öffentliche Verwaltung“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK),*
- *Fachausschuss „Verwaltung“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG).*

Die Ermächtigung erfolgt im Zusammenwirken der genannten Stellen.

Die Ermächtigung zu Sachverständigen für die Prüfung setzt im Allgemeinen Folgendes voraus:

- a) *abgeschlossene Ingenieurausbildung*
und
- b) *mindestens dreijährige Erfahrung in Konstruktion, Bau, Instandhaltung oder Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen*
und
- c) *besondere Kenntnisse dieser Unfallverhütungsvorschrift, der einschlägigen Regeln der Technik und der Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.*

Hinsichtlich Sachverständiger siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 33.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 37. Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3 in Verbindung mit §§ 4, 5, 6 Abs. 3, 7, 8, 9, 10 Abs. 3 bis 5, 12, 13 Abs. 2 oder
- § 14 in Verbindung mit §§ 15, 16, 20 Abs. 1 und 3, 22, 24, 25, 26 Abs. 4 und 5, 27, 28, 29, 31, 32, 33 Abs. 1, 34 und 35 zuwiderhandelt.

VII. Übergangsregelungen

§ 38. (1) Die die Einrichtungen betreffenden Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, die über die bisher gültigen hinausgehen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Einrichtungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift errichtet waren oder mit deren Errichtung vor In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift begonnen wurde.

(2) Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann bestimmen, dass eine Einrichtung entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

VIII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 39. (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“ (GUV 6.15) vom August 1974 in der Fassung vom Januar 1993 außer Kraft.

Anhang 1

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

2. Unfallverhütungsvorschriften/Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGV- bzw. VBG-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

3. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen, Grundsätze, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGR-/BGI-/BGG- bzw. ZH 1-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

4. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

5. VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

6. Arbeitsmedizinische Grundsätze

Bezugsquelle: Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Anhang 2

Normen und arbeitsmedizinische Regeln

Beispielhafte Auswahl für Veranstaltungs- und Produktionsstätten.

Nummer	Titel
DIN EN 292-1	Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Grundsätzliche Terminologie, Methodik
DIN EN 292-2	Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Technische Leitsätze und Spezifikationen
DIN EN 294	Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen
DIN EN 349	Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
DIN EN 414	Sicherheit von Maschinen; Regeln für die Abfassung und Gestaltung von Sicherheitsnormen
DIN 1054	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds
DIN 1055-1	Lastenannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile
DIN 1055-2	Lastenannahmen für Bauten; Bodenkenngrößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel
DIN 1055-3	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten
DIN 1055-4	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken
DIN 1055-5	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast und Eislast
DIN 1055-6	Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen
DIN 1142	Drahtseilklemmen für Seil-Endverbindungen bei sicherheitstechnischen Anforderungen
DIN EN 1261	Faserseile für allgemeine Verwendung – Hanf
DIN 1480	Spannschlösser, geschmiedet (offene Form)

Nummer	Titel
DIN 1629	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besondere Anforderungen; Technische Lieferbedingungen
DIN 1630	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besonders hohe Anforderungen; Technische Lieferbedingungen
DIN 1691	Gusseisen mit Lamellengraphit (Grauguss)
DIN 2413-1	Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Stahlrohren gegen Innendruck
DIN 2413-2	Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Rohrbögen gegen Innendruck
DIN 2448	Nahtlose Stahlrohre; Maße, längenbezogene Massen
DIN 3051-1	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Übersicht
DIN 3051-2	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Seilarten, Begriffe
DIN 3051-3	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Berechnung, Faktoren
DIN 3060	Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 19 Standard
DIN 3066	Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 37 Standard
DIN 3088	Drahtseile aus Stahldrähten; Anschlagseile im Hebezeugbetrieb; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 3089-1	Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße; Spleiß-Endverbindungen an Drahtseilen
DIN 3089-2	Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße; Langspleiß
DIN 3090	Kauschen; Formstahlkauschen für Drahtseile
DIN 3092-1	Drahtseil-Vergüsse in Seilhülsen; Metallische Vergüsse; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 3093-1	Pressklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Rohlinge aus Flachovalrohren mit gleich bleibender Wanddicke; Technische Lieferbedingungen

GUV-V C 1

Nummer	Titel
DIN 3093-2	Pressklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Pressverbindungen; Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4844-1	Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen, Beiblätter 1–24
DIN 4844-2	Sicherheitskennzeichnung; Sicherheitsfarben
DIN 4844-3	Sicherheitskennzeichnung; Ergänzende Festlegung zu DIN 4844-1 und -2; Beiblätter 1–9
DIN EN 10 204	Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 12 385-1	Drahtseile aus Stahldrähten; Sicherheit; Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Annahmebedingungen
DIN 14 494	Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest, mit offenen Düsen
DIN 15 020-1	Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung und Ausführung
DIN 15 020-2	Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Überwachung im Gebrauch
DIN 15 061-1	Hebezeuge; Rillenprofile für Seilrollen
DIN 15 315	Aufzüge; Seilschlösser
DIN 15 560-27	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 15 560-45	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Baulemente, Begriffe
DIN 15 560-46	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Bewegliche Leuchtenhänger; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 15 560-47	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-Decken
DIN 15 560-100	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sondernetze und Sondersteckverbinder

Nummer	Titel
DIN 15 905-5	Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen; Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei Lautsprecherwiedergabe
DIN 15 920-11	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer
DIN 15 920-14	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 15 920-15	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 16 271	Absperrventile für Druckmessgeräte mit Prüfanschluss; Temperaturbereich -20 bis 250 °C bis PN 400
DIN 18 800-1	Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion
DIN 18 800-2	Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken
DIN 18 800-3	Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen
DIN 18 800-7	Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweis zum Schweißen
DIN 31 051	Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen
DIN 31 052	Instandhaltung; Inhalt und Aufbau von Instandhaltungsanleitungen
DIN 40 041	Zuverlässigkeit; Begriffe
DIN 40 050-9	IP-Schutzarten; Schutz gegen Fremdkörper, Wasser und Berühren; Elektrische Ausrüstung
DIN 43 148	Keil-Endklemmen für Bahnleitungen
DIN 56 903	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sondergerätesteckdose mit Schutzkontakt, 10 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 904	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sondergerätestecker mit Schutzkontakt, 10 A, 250 V (Wechselstrom)

GUV-V C 1

Nummer	Titel
DIN 56 905	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sonderleistungsstecker mit Schutzkontakt, 63 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 906	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sonderanbausteckdose mit Schutzkontakt und Abdeckkappe, 63 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 912	Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen
E DIN 56 920-1	Theatertechnik; Begriffe für Theater, Mehrzweckhallen, Konzertsäle und Studios; Allgemeine Begriffe; Arten
DIN 56 920-2	Theatertechnik; Begriffe für Theatergebäude
DIN 56 920-3	Theatertechnik; Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen
DIN 56 920-4	Theatertechnik; Begriffe für beleuchtungstechnische Einrichtungen
DIN 56 920-5	Theatertechnik; Begriffe für elektrische Installation
DIN 56 920-6	Theatertechnik; Begriffe für Sicherheitseinrichtungen
DIN 56 920-7	Theatertechnik; Begriffe für Podeste, Schrägen, Stufen, Treppen und Blenden in der Theatertechnik, für Bühnen- und Studioaufbauten
DIN 56 921-1	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Handkonterzüge mit einer Tragfähigkeit bis 500 kg
DIN 56 921-11	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56 922	Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Theater-Bohrer (Bühnenbohrer)
DIN 56 923	Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Geschlagene Steckscharniere
DIN 56 925	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56 932	Theatertechnik; Bühnenbeleuchtung; Bezeichnungsschild von Leuchten für die Sicherheitsbeleuchtung
DIN 56 940	Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios
DIN 83 305-1	Faserseile; Übersicht

Nummer	Titel
DIN 83 305-2	Faserseile; Begriffe
DIN 83 305-3	Faserseile; Anforderungen
DIN 83 319	Faserseile; Spleiße; Begriffe, Anforderungen
DIN VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0100 -410	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz gegen gefährliche Körperströme
DIN VDE 0100 -540	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Auswahl und Errichten elektrischer Betriebsmittel; Erdung, Schutzleiter, Potenzialausgleichsleiter
DIN VDE 0100 -735	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Netzabhängige Stromversorgungsanlagen in transportablen Betriebsstätten
DIN VDE 0108-1	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Allgemeines
DIN VDE 0108-2	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Versammlungsstätten
DIN VDE 0110-1	Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen; Grundsätzliche Festlegungen
DIN VDE 0110-2	Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen; Bemessung der Luft- und Kriechstrecken
DIN EN 60 204-1	Sicherheit von Maschinen; Elektrische Ausrüstung von Maschinen; Allgemeine Anforderungen
DIN VDE 0116	Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen
DIN VDE 0250-1	Isolierte Starkstromleitungen; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0660	Schaltgeräte
DIN VDE 0711 -217	Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt siebzehn: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)

**Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische
Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen
für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
(BGI 504-0, bisher ZH 1/600)**

- Allgemeiner Teil (BGI 504-0, bisher ZH 1/600.0)
- Gefährdende Tätigkeiten
 - Lärm (BGI 504-20, bisher ZH 1/600.20)
 - Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (BGI 504-25, bisher ZH 1/600.25)
 - Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen (BGI 504-35, bisher ZH 1/600.35)
 - Bildschirm-Arbeitsplätze (BGI 504-37, bisher ZH 1/600.37)
 - Arbeiten mit Absturzgefahr (BGI 504-41, bisher ZH 1/600.41)

Anhang 3

Anwesenheitspflicht technischer Fachkräfte

Siehe auch § 68 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Verordnung – VStättVO –), Musterentwurf.

Versammlungsstätten		Betriebszustände	
in	mit	Auf- und Abbau	Generalprobe, Veranstaltung, Aufzeichnung, Sendung
Theatern	Bühnen > 100 m ²	1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister	1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister
	Bühnen > 350 m ²	1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister	1 Bühnenmeister <u>und</u> 1 Beleuchtungsmeister
Mehrzweckhallen	Bühnen und Szenenflächen >100 m ²	1 Hallenmeister	
	Bühnen und Szenenflächen > 350 m ²	1 Hallenmeister <u>und</u> 1 Bühnen- oder 1 Beleuchtungsmeister	
	Kunsteisbahnen	1 Hallenmeister	
Studios	Szenenflächen > 100 m ²	1 Studiomeister <u>oder</u> 1 Studiobeleuchtungsmeister	
	Szenenflächen > 350 m ²	1 Studiomeister <u>und</u> 1 Studiobeleuchtungsmeister	

Anmerkung:

Der Hallenmeister kann durch technische Bühnen-, Beleuchtungs- und Studiofachkräfte ersetzt werden.

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Unfallverhütungsvorschrift [z. B.: 2 (3) bedeutet § 2 Abs. 3] bzw. auf die Durchführungsanweisungen [z. B.: DA 27 (1) bedeutet DA zu § 27 Abs. 1].

	§§		§§
A			
Abnahmeprüfung	33 (2); 34 (1)	Dekorationen	5 (1); 10 (4); 11 (1); 20 (3); DA 22; 30
Absaugvorrichtungen	11 (3)	Drehbühnen	DA 10 (4)
Absperreinrichtungen	DA 19 (1)	Drehscheiben	DA 10 (4)
Absturzhöhe	34 (4); DA 34 (4)	Drahtseilklemmen	DA 9
Absturzkante	DA 6 (1); 6 (2); DA 6 (2); DA 24	Drahtseilösen	DA 9
Anschlagmittel	9; DA 9	Dynamische Belastungen	DA 7 (6)
Anseilsicherungen	DA 6 (2)	E	
Arbeitsgalerien	7 (2)	Effekte	30
Arbeitsmedizinische Vorsorge	DA 20 (2)	Eignung	16 (1); 20 (2); 26 (3)
Arbeitsplätze, hoch gelegene	18 (2); 19 (1)	Einweisung	DA 17 (2)
Arbeitsstege	10 (3)	Eiserner Vorhang	10 (5)
Artisten	21	Eislasten	DA 4
Aufbauten	4; 5	Elektrische Anlagen	DA 27 (2)
Aufenthalt, unnötiger	19 (1)	Endhaltestellen	DA 8 (3)
Auffangmatten	DA 20 (1)	F	
Auffangnetze	DA 6 (2)	Fachkraft	15 (1)
Auffangvorrichtungen	7 (5)	Faserbänder	DA 7 (6)
Aufsicht Führender	DA 15 (1); 15 (3); DA 15 (3)	Fasern, synthetische	DA 9
Ausbildungsziel	16 (2)	Faserseile	DA 7 (6)
Außenproduktionen	27 (2)	Fehlerfall	8 (4)
B			
Bauprüfung	33 (2)	Feststelleinrichtung	DA 8 (1); 8 (2)
Belastung, zulässige	DA 24	Feuerwerk	DA 28 (3)
Belastungsproben	34 (3), (4)	Flächen	4; 5 (1)
Beleuchterbrücken	19 (1)	Flächen, in Bewegung befindliche	26 (2)
Beleuchtungsgeräte	7 (6)	Flüssigkeiten, brennbare	DA 12
Bemessung, ausreichende	DA 9	Flugeinrichtung	DA 25; 34 (3)
Beschallungsgeräte	7 (6)	Flugwerke	DA 8 (1)
Beschusszeichen	28 (1)	Freigabe der Spiel- und Szenenflächen	15 (3)
Bewegungsvorgänge	26 (1)	Freizüge	DA 8 (1)
Bildgeräte	7 (6)	Fußrampen	DA 6 (2)
Bodenbeläge	5 (1)	G	
Bordwände	DA 7 (2)	Gäste	DA 26 (1)
Brandschutz	DA 12	Galerien	DA 4
Brandschutzmaßnahmen	29 (3)	Gase	DA 12
Bremsen	8 (2)	Gastspiele	15 (2)
Brennbare Flüssigkeiten	DA 12	Gefahrstoffe, gefährliche Stoffe	11 (3); DA 11 (3); DA 12
Bruchkraft, rechnerische	DA 9	Gefahrstoffverordnung	DA 11 (3);
Bühnenaufbauten	DA 4; 11 (1)		DA 12; DA 30
Bühnenboden	5 (1); DA 10 (4); 26 (5)	Gefährdung, besondere	DA 9
Bühnenfachkraft	15 (1); 20 (3)	Gegengewichte	7 (2) bis (5); 8 (2); DA 25
Bühnengeländer	DA 6 (1)		
Bühnenmeister	DA 15 (1)		
Bühnenwagen	DA 4; DA 8 (1); DA 10 (4)		

	§§		§§
Gegensprecheinrichtungen	DA 26 (2)	N	
Geschwindigkeiten, Richtwerte	DA 26 (1)	Nachprüfung	33 (2); 35 (2)
Glas	DA 30	Nebel	DA 30
Grid-Decken	DA 4; DA 18 (2)	Neigung begehbbarer Flächen	DA 5 (1)
H		Notabsenkeinrichtung	DA 25
Hebebänder	DA 9	Notausgänge	DA 29 (3)
Hebezeugbetrieb	DA 9	Notbefehlseinrichtungen	26 (5)
Herabfallen von Gegenständen	7 (1)	Notendschalter	DA 26 (6)
Holzstaub	DA 11 (3)	Nutzung durch Dritte	15 (2)
Holzspäne	DA 11 (3)	O	
Hubboden	DA 26 (1)	Oberflächentemperatur	DA 27 (3)
I		Obermaschinerie	8 (1); DA 25
Inbetriebnahme	33 (1)	Orientierungslicht	DA 5 (2)
Inspektion	DA 32 (1)	P	
Instandhaltungsarbeiten	32 (2)	Patronenmunition	28 (2)
Instandsetzung	DA 32 (1)	Persönliche Schutzausrüstungen	18 (1)
J		Podeste	DA 4
Jugendliche	16 (2)	Praktikabel	DA 6 (1)
K		Probenräume	13 (3)
Kartuschenmunition	28 (1), (2)	Produktionen im Freien	DA 4
Kausche	DA 9	Prospektzug	DA 8 (1); DA 25
Ketten	DA 7 (6)	Prüfbuch	35; DA 35
Kettenhemden	DA 20 (1)	Prüfergebnis	35
Kostüme	11 (1); 30	Prüfungen	33; 35; 36
Kostüme, behindernde	DA 20 (1)	Prüfung, Art und Umfang	33 (2)
Kraftbetriebene Arbeitsmittel	DA 10 (1)	Punktzug	DA 8 (1); DA 25
Kraftstoffbehälter	DA 29 (3)	Pyrotechniker	DA 28 (3)
L		Pyrotechnische Erzeugnisse	DA 12
Lärm	DA 13 (1); DA 13 (3)	Pyrotechnische Gegenstände	DA 20 (1); 28 (3)
Lärmbereiche	11 (2)	R	
Lärmminderung	11 (2); DA 11 (1), (2)	Rauchabzugseinrichtungen	DA 8 (4)
Lagern	12	Rauchverbot	29 (1); DA 29 (1)
Lagereinrichtungen	DA 12	Repertoirebetrieb	DA 22
Laienspielbühnen	DA 15 (1)	Requisiten	11 (1); 30
Lasengeräte	DA 30	Rettungswege	13 (2); DA 13 (2); DA 22; DA 29 (3)
Lastannahmen	DA 32	Ruckkräfte	DA 7 (6)
Lastaufnahmeeinrichtungen	DA 9	Rundhorizont	24 (2)
Lastbegrenzungseinrichtungen	DA 8 (1)	S	
Lasten, schwebende	DA 9	Sachkundige	34 (2), (3)
Laufbänder	DA 10 (4)	Sachverständige	33 (1); 34 (1); 35 (3); 36; DA 36
Laufbahnen von Gegengewichten	7 (4), (5)	Schäkel	DA 9
Leuchten	DA 7 (6)	Schaustellerunternehmen	1 (2); DA 21; 28 (1), (2)
Leuchtenhänger	DA 8 (1); DA 9	Scheinwerfer	DA 7 (6); DA 9
M		Schneelasten	DA 4
Markierung	DA 5 (2)	Schlaffseilbildung	DA 8 (1)
Montagehilfsmittel	DA 23	Schnürboden	DA 4; DA 18 (2)
Musikanlagen	27 (1)	Schraubkarabinerhaken	DA 9
Munition	28 (1), (2)		

	§§	§§
Schulen	DA 2 (1), (2); DA 15 (1)	
Schusswaffen	DA 12	
Schutzgitter	DA 7 (2)	
Schutzkleinen	DA 20 (1)	
Schutzmaßnahmen, elektrische	DA 27 (1)	
Schutznetze	DA 7 (2); DA 20 (1)	
Schutzvorhang	DA 8 (4)	
Seile	DA 9	
Seil-Endbefestigungen	DA 9	
Seil-Endverbindungen	DA 9	
Seilklemmenkombinationen	DA 9	
Seilrollen	DA 9	
Seiltrommel	DA 9	
Seilumlenkungen	DA 25	
Sensationsdarsteller	DA 21	
Sicherheitsgerechtes Gestalten	DA 10 (2)	
Sicherheitskennzeichnung	DA 6 (3); DA 19 (1)	
Sicherheitschalter	26 (6)	
Sicherheitszeichen	DA 29 (1)	
Sichtprüfung	34 (3)	
Sichtverbindung	10 (2)	
Signale	10 (3); DA 26 (1)	
Signaleinrichtungen	10 (5); DA 26 (1)	
Signalgebung	DA 19 (1)	
Spannschlösser	DA 9	
Splitterschutzfolie	DA 30	
Sprechverbindung	10 (2)	
Sprengstoffgesetz	DA 12; DA 28 (3)	
Sprühwasser-Löschanlagen	DA 29 (3)	
Standicherheit	24	
Stative	DA 8 (1)	
Steckdosenstromkreise	DA 27 (2)	
Steigeisen	DA 13 (2)	
Steuerstelle	10 (2)	
Stichwaffen	DA 12	
Stimmräume	13 (3)	
Stromanschluss	27 (2)	
Studiofachkraft	15 (1); DA 15 (1); 20 (3)	
Studiomeister	DA 15 (1)	
Stuntmen	DA 21	
Suspensorien	DA 20 (1)	
Szenenflächen	2 (1), (2); DA 2 (2); 5 (1); 6 (1), (2); 7 (1); 15 (3); DA 28 (3); Anlage 3	
T		
Temperaturen		27 (3)
Tragfähigkeit		4; DA 4
Tragmittel		DA 8 (1); 9; DA 9
Transporthilfsmittel		DA 23
Tribünen		DA 4
Triebwerke		8 (2)
U		
Untermaschinerie		8 (1)
Untersuchungen, betriebsärztliche		DA 20 (2)
V		
Verbote	19 (1), (2); DA 26(1); 29 (1)	
Verbotszeichen		DA 19 (1)
Verbrennungsmotoren		DA 30 (3)
Verdunkelte Räume		5 (2)
Verkehrswege		DA 5 (1); 6 (1); DA 22
Versammlungsstättenverordnung		DA 15 (1)
Versenkeinrichtungen		DA 4; DA 5 (1); DA 8 (1); DA 10 (4); DA 13 (1); DA 26 (1); 26 (4)
Vorprüfung		33 (2)
Vorsorge, arbeitsmedizinische		DA 20 (2)
W		
Wärme abgebende Geräte		27 (3)
Wärmeenergie		27 (3)
Waffen		DA 20 (1); DA 30
Waffengesetz		DA 12; DA 28 (2)
Waffenwesen		28 (2)
Warnposten		DA 24 (1)
Warnschilder		6 (3)
Warnsignalgebung		DA 19 (1)
Werkstätten		11
Werkzeugtaschen		DA 18 (2)
Windlasten		DA 4
Z		
Zirkusunternehmen		1 (2); DA 21
Zuschauer		DA 1 (1)

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.

Bestell-Nr. GUV-V C 1S